

HANDICAP UND RECHT

09 / 2019 (27.09.)

Praxisänderung des Bundesgerichts: IV-Rentenanspruch auch bei Suchterkrankung

Am 11. Juli 2019 hat das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung zum Anspruch auf IV-Leistungen bei Suchterkrankungen geändert: Wie bei anderen psychischen Erkrankungen ist künftig auch bei Personen mit einer Suchterkrankung anhand des «strukturierten Beweisverfahrens» abzuklären, ob sich ihre Abhängigkeit auf ihre Arbeitsfähigkeit auswirkt.

Um die Praxisänderung des Bundesgerichts einordnen zu können, lohnt sich ein Rückblick: Gemäss der bisherigen und langjährigen Rechtsprechung (vgl. [Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2019, 8C 608/2018](#)) führten Suchterkrankungen als solche (sogenannte primäre Suchterkrankungen) nicht zu einer Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und berechtigten somit nicht zur Ausrichtung einer IV-Rente.

Erst wenn diese primäre Suchterkrankung eine Krankheit oder einen Unfall bewirkte, deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden mit Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit war, wurde die Suchterkrankung für die IV relevant. Zudem waren Suchterkrankungen für die IV dann relevant, wenn sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens mit Krankheitswert waren (sogenannte sekundäre Suchterkrankungen). Diese bisherige und langjährige Rechtspre-

chung ging somit davon aus, dass Personen mit einer Suchterkrankung ihren gesundheitlichen Zustand selber verschuldet hatten und ihre Abhängigkeit ohne Weiteres durch einen Entzug hätten überwinden können.

Neu gilt das strukturierte Beweisverfahren

Nach vertieften Auseinandersetzung mit Erkenntnissen der Medizin kam das Bundesgericht in seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil vom 11. Juli 2019 ([9C 724/2018](#)) zum Schluss, dass an der bisherigen langjährigen Rechtsprechung nicht festgehalten werden kann. Das Bundesgericht liess sich von der Medizin davon überzeugen, dass es sich bei einer Suchterkrankung klar um ein krankheitswertiges Geschehen handelt.

Einem fachärztlich einwandfrei diagnostizierten Abhängigkeitssyndrom bzw. einer Substanzkonsumstörung kann somit nicht

mehr von vornherein jegliche IV-Relevanz abgesprochen werden. Anstelle der bisherigen Abklärung nach primärer oder sekundärer Natur der Sucht ist – analog zu anderen psychischen Störungen – vielmehr eine indikatorengestützte Abklärung angezeigt und somit das strukturierte Beweisverfahren anzuwenden.

Zur Erinnerung: Gemäss dem «strukturierten Beweisverfahren» sind insbesondere folgende vier Bereiche zu beurteilen:

- **Gesundheitsschädigung:** Ausprägung der Befunde und Symptome; Inanspruchnahme, Verlauf und Ausgang von Therapien und Eingliederungsbemühungen; Begleiterkrankungen
- **Persönlichkeit:** Persönlichkeitsentwicklung- und struktur, persönliche Ressourcen
- **Sozialer Kontext**
- **Konsistenz:** gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen, behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck

Pflicht zur Schadenminderung durch zumutbare medizinische Behandlungen

In seinem Urteil streicht das Bundesgericht zudem heraus, dass selbstverständlich auch bei einer Suchterkrankung eine Pflicht zur Schadenminderung besteht. Von einer betroffenen Person kann somit beispielsweise die aktive Teilnahme an zumutbaren medizinischen Behandlungen verlangt werden. Kommt sie dieser Schadenminderungspflicht nicht nach und hält sie ihren krankhaften Zustand aufrecht, kann dies gestützt auf Art. 7b Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 Bundesge-

setz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zur Kürzung oder Verweigerung von Leistungen führen.

Im konkret zu beurteilenden Fall sprach das Bundesgericht einem benzodiazepin- und opioidabhängigen Mann mit Verweis auf die bisher durchgeführte psychiatrische Behandlung eine ganze IV-Rente zu.

Da bei Weiterführung der Therapie, der kontrollierten Opioidabgabe und dem allmählichen Benzodiazepinentzug aus medizinischer Sicht eine schrittweise Steigerung der Leistungsfähigkeit möglich und zumutbar sei, sei der Mann von der IV-Stelle korrekterweise zu entsprechenden therapeutischen Massnahmen aufgefordert worden. Sein Rentenanspruch sei daher nach Durchführung der Behandlungsmassnahmen revisionsweise zu überprüfen.

Mehr IV-Renten für Personen mit Suchterkrankungen?

Nun stellt sich die Frage, ob Personen mit Suchterkrankungen künftig öfters eine IV-Rente erhalten werden. Nachdem die Praxisänderungen des Bundesgerichts zu den somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden sowie zu den Depressionen zwar zur Durchführung des «strukturierten Beweisverfahrens» und somit zu eingehenderen Überprüfungen des IV-Rentenanspruchs, aber kaum merklich zu mehr Rentenzusprachen geführt haben, ist zu befürchten, dass sich auch die Praxisänderung zu den Suchterkrankungen – wenn überhaupt – nur leicht auf die Anzahl der Rentenzusprachen auswirken wird.

Trotzdem ist es auf jeden Fall erfreulich, dass die Rentenansprüche von Personen mit Suchterkrankungen nicht mehr einfach

von vornherein und ohne nähere Prüfung abgelehnt, sondern eingehend und nach den Kriterien des strukturierten Beweisverfahrens geprüft werden. Entscheidend wird insbesondere sein, ob die Psychiaterinnen und Psychiater im jeweiligen Einzelfall

nachvollziehbar aufzeigen können, weshalb eine Suchterkrankung im konkreten Fall zu funktionellen Leistungseinschränkungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit führt.

Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)